



Datum
17.02.2023

Michael-Pacher-Straße 28
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042 4050
monitoring@salzburg.gv.at
Telefon +43 662 8042 4041

Betreff
**Salzburger Monitoring-Ausschuss
Stellungnahme zum
Landesaktionsplan MIT-einander
zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
im Land Salzburg**

Sehr geehrte Verantwortliche,

der Salzburger Monitoring-Ausschuss (SMA) befürwortet grundsätzlich die im aktuellen Entwurf des Landesaktionsplans geschilderten Maßnahmen und begrüßt das Bemühen des Landes um partizipative Erstellung eines Maßnahmenkataloges zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (kurz: UNBRK).

Der Salzburger Monitoring-Ausschuss bedankt sich für die Einbeziehung und Kooperation zur Erstellung des Landesaktionsplans während des bisherigen Prozesses.

Der SMA möchte jedoch anmerken:

So sehr die im aktuellen Entwurf angeführten Maßnahmen grundsätzlich einen besten Willen des Landes Salzburg zur Umsetzung der UNBRK widerspiegeln, so sehr ist die Ausgestaltung und Umsetzung der Maßnahmen absolut unverbindlich gehalten.

Fallweise sind Maßnahmen im Kompetenzbereich des Bundes angeführt - bedeutet dies, dass das Land Salzburg in diesen Fällen auf den Bund einwirken oder diese selbst umsetzen möchte?

Zudem fällt auf, dass teilweise Doppel-Gleisigkeiten bestehen. Eine dahingehende nochmalige Überprüfung aller Maßnahmen wäre erforderlich.

Wir sehen uns jedenfalls gefordert, eine Überarbeitung des aktuellen Entwurfs des Landesaktionsplans anzuregen, welche den geschilderten Maßnahmen entsprechende Zuständigkeiten und entsprechende Finanzierungsbedarfe, zeitliche Horizonte und daraus folgend Evaluations- und Weiterentwicklungsmöglichkeiten beimisst, auch wenn dies gegebenenfalls eine zeitliche Verzögerung dringender Maßnahmen bedeuten sollte.

Im Zuge dessen soll die Überarbeitung des Entwurfes jedenfalls auch in einfacher Sprache erstellt und vorgelegt werden, um die Partizipation aller Beteiligten nicht aufgrund sprachlicher Barrieren zu verunmöglichen.

Der SMA ersucht weiter, die folgenden Anregungen zu den einzelnen Maßnahmen bzw. Bereichen zu berücksichtigen:

3.3.1 Bildung

Maßnahme 1: Inklusive Pädagogik als Qualifikation für Elementarpädagoginnen und -pädagogen

Durch die Formulierung der Überschrift scheint es, dass nur Elementarpädagog:innen beinhaltet sind. Das ist missverständlich.

- Formulierungsvorschlag: Pädagog:innen

Auch im Absatz „Ausgangssituation“ wird unnötigerweise zwischen Elementar- und Pädagoginnen differenziert. Damit klar ist, dass alle pädagogischen Kräfte inkludiert sind, folgender Vorschlag: „In der Grundausbildung stehen Pädagog:innen (Elementarpädagog:innen, Lehrpersonen aller Schularten)...“

Ergänzend wird hier angeregt, sämtliche Maßnahmen analog auf die Aus- und Fortbildung von in der Erwachsenenbildung tätigen Personen auszudehnen.

Für die restlichen Maßnahmen soll nur noch das Wort „Pädagog:innen“ verwendet werden.

Ebenfalls wäre die Formulierung im Feld zu „Impuls“ zu ändern:

- „Lehrerinnen und Lehrer setzen Inklusion in der Schule um und ermöglichen ein vielfältiges, diverses und offenes Lernen und Leben miteinander.“ Diese Formulierung beschränkt sich nur auf die Schule.
- Damit auch der Impuls gleich das Denken erweitert wäre folgende Formulierung besser: „Pädagog:innen setzen Inklusion um und ermöglichen ein vielfältiges, diverses und offenes Lernen und Leben miteinander.“

Auch im Bereich Ziele wäre eine Ergänzung vorzunehmen, betreffend den Punkt „Durch ein inklusives Lernsetting bekommen Kinder, Schülerinnen und Schüler eine Erweiterung ihre Fähigkeiten und Kompetenzen.“:

- Um alle Menschen in Bildungsinitiativen anzusprechen, sollen Erwachsene hinzugefügt werden.
- Formulierungsvorschlag: „Durch ein inklusives Lernsetting können Kinder, Schülerinnen und Schüler und Erwachsene ihre Fähigkeiten und Kompetenzen erweitern.“

Maßnahme 2: Inklusive Bildungsregion - Bildung für Alle ein Leben lang

Zum Punkt „Betroffene fordern vom Bildungssystem ein integriertes und breitflächiges Mitdenken von Inklusion von Anfang bis Ende des Bildungsweges.“:

- Der Terminus „Betroffene“ sollte nicht verwendet werden, er ist zu negativ konnotiert.
- Die Aussage „... integriertes und breitflächiges Mitdenken...“ ist zu unverbindlich formuliert. Hier sollte ein klares Zeichen gesetzt werden.

- Formulierungsvorschlag: „Menschen mit Behinderungen fordern die Umsetzung von Inklusion im Bildungssystem von Anfang bis Ende des Bildungsweges.“

Zum Punkt „Bei der inklusiven Bildungsregion ist es wichtig, dass Erfahrungen für die Umsetzung inklusiver Bildung im Land Salzburg gesammelt werden“:

- Ähnlich wie im Punkt darunter lässt diese Formulierung zu viel temporären Spielraum, anstatt einer zeitnahen Umsetzung eines erprobten Konzepts.
- Formulierungsvorschlag: "Die Umsetzung inklusiver Bildung im Land Salzburg wird wissenschaftlich begleitet und evaluiert, um die Nachhaltigkeit der Maßnahmen zu garantieren."

Zum Punkt „Die inklusive Bildungsregion schafft die Möglichkeit, Inklusion zu probieren und auch wissenschaftlich zu evaluieren.“:

- Inklusion ist mittlerweile vielfach "probiert" worden. Bei einer inklusiven Bildungsregion geht es vielmehr um den Ausbau inklusiver Angebote und um die Vernetzung zwischen den Institutionen.
- Formulierungsvorschlag: „Das Land Salzburg stellt sicher, dass die IBR umgesetzt wird, indem personelle und finanzielle Ressourcen für die Etablierung, Begleitung, Evaluation und langfristige Weiterentwicklung der IBR zur Verfügung gestellt werden.“

Maßnahme 3: Begleitung und Beratung zu inklusiven Bildungsfragen

Exemplarisch werden in diesem Punkt, wie in anderen Punkten auch, teilweise Bundeskompetenzen angesprochen. Der SMA begrüßt jedenfalls eine zentrale, vom Land finanzierte Einrichtung, die allen Beratungssuchenden zur Verfügung steht.

Maßnahme 4: Sicherstellung der notwendigen Unterstützungsleistungen für die gleichberechtigte Teilhabe am Bildungssystem:

Die vorgeschlagene Maßnahme und deren zeitnahen Umsetzung wird vom Salzburger Monitoring-Ausschuss sehr begrüßt.

Allgemeine Anmerkung zu 3.3.1

Die folgenden zwei Punkte sind sehr spezifisch formuliert. Wir verstehen, dass es in den allgemein formulierten Maßnahmen nicht berücksichtigt werden kann, erlauben uns aber auf diesem Weg auf diese, in der UNBRK explizit hervorgehobenen Bereiche hinzuweisen. Wir würden uns freuen, wenn diese Formulierungen in der Konkretisierung der Maßnahmen und den folgenden Umsetzungsschritten berücksichtigt werden können.

Passus UN-Konvention -> Sinnesbehinderte Menschen

Sinnesbehinderte Schülerinnen und Schüler, insbesondere Schüler:innen mit Hörbehinderungen, benötigen Peers, die selbst von einer Hörbehinderung betroffen sind und Gebärdensprache sprechen. Regionale Zentren (allgemeine Schulen mit dem Schwerpunkt Inklusion für Schüler:innen mit Hörbeeinträchtigungen, bzw. gehörlose Schüler:innen) könnten in den Bildungsregionen diese Unterstützung ermöglichen. Gebärdensprache sollte als Unterrichtssprache während des gesamten Unterrichts angeboten werden, was

in regionalen Zentren leichter organisiert werden kann. Zudem entstünden in den Regionalen Zentren Ressourcenpools, von denen alle Beteiligten in den Institutionen profitieren.

Passus UNBRK -> weiterführende Schulen

In Salzburg mangelt es an Möglichkeiten, in der Sekundarstufe 2 inklusive Bildung in Anspruch nehmen zu können. Die Inklusive Bildungsregion soll deshalb den Ausbau dieser Angebote forcieren sowie gesetzliche Veränderungen anstreben. (Derzeit ist es ohne Schulversuche nicht möglich, inklusive Angebote auf der Sekundarstufe 2 zu setzen.)

3.3.2 Arbeit und Beschäftigung

Maßnahme 5: Hafensystem in der integrativen Beschäftigung

Der Begriff „Hafensystem“ sollte umbenannt werden. Zweck der Maßnahme ist, dass ein Wechseln zwischen dem 1. Arbeitsmarkt (bzw. allgemeiner Arbeitsmarkt) und integrativer Beschäftigung, hin und retour, leichter möglich ist. Dabei kann die Finanzierung (Bund-Land) ein Thema sein, die Maßnahme sollte daher auch klar machen, inwiefern sich Salzburg beim Bund um ein Vorankommen bemüht.

Maßnahme 6: Bedürfnisorientiertes Stufenmodell in weiteren Berufsfeldern

Begrifflichkeiten wie „Bedürfnisse“ und „Bedürfnisorientiert“ sind zu vermeiden. Menschen mit Behinderungen haben keine Bedürfnisse, sondern Bedarfe. Ein Stufenmodell kommt den individuellen Bedarfen von Menschen mit Behinderungen nicht entgegen und unterstützt in keiner Weise. Es muss möglich sein, individuell auf Einzelbedarfe eingehen zu können - jeder Mensch ist ein Individuum. Eine individuelle Beratung zu Ausbildungsmöglichkeiten und eine individuelle Ausbildung muss möglich gemacht werden.

Maßnahme 7: Inklusionspraktikum

Die Maßnahme ist unklar. Es fehlt eine Definition, was genau beabsichtigt wird - sollen Betriebe etwas erarbeiten oder durch welche konkreten Schritte soll der Zweck der Maßnahme (Kennenlernen der Arbeitswelt und Erfahrungsaustausch) erreicht werden? Eine Konkretisierung der Maßnahme ist notwendig, auch hinsichtlich dessen, welche Maßnahmen das Land setzt und welche Maßnahmen allenfalls beim Bund angeregt werden.

Maßnahme 8: Fachtagung zum Thema berufliche Inklusion in Salzburg

Eine klarere Bezeichnung der Maßnahme wäre notwendig: Geht es nur um psychische Erkrankungen? Besser wäre, mehrere Fachtagungen zu verschiedenen Behinderungen anzustreben.

Zudem wäre es in erster Linie wichtig, für solche bereits existierenden Tagungen Förderungen zuzusprechen und seitens des Landes die Finanzierung zu sichern. Das Land könnte auch überlegen, inklusive Veranstaltungen zusätzlich mit einem „Bonus“ zu fördern, damit es Schritt für Schritt Usus wird, dass Veranstalter:innen entsprechend reagieren.

Maßnahme 9: Faires Entlohnungssystem

Das Land soll in seinem Einflussbereich eine entsprechende Vergütung von Menschen mit Behinderungen verwirklichen (Handlungsspielräume des Landes in den Bereichen Lehrlingsentschädigung, Tarife in Tagesstrukturen, Projektfinanzierung etc. sollen genutzt werden).

Die Zielgruppe der Maßnahme ist nicht eindeutig und muss alle umfassen. Die Maßnahme soll ausdrücklich auf alle Beschäftigungseinrichtungen, Ausbildungseinrichtungen und Betriebe abzielen, statt der bloßen Nennung des allgemeinen Arbeitsmarktes (nicht „1. Arbeitsmarkt“, diese Begrifflichkeit ist kritisch, weil diskriminierend zu sehen). Es muss klar hervorgehen, dass alle, die in tagesstrukturierenden Maßnahmen, Beschäftigungs- und Ausbildungsmaßnahmen sind, eine entsprechende Entlohnung bekommen sollen.

Angemerkt wird, dass die Entlohnung in existenzsichernder Höhe sein soll. Wenn Menschen mit Behinderungen ihren Wohnbedarf durch eigenes Einkommen decken können, unterstützt dies die in der UNBRK verankerte De-Institutionalisierung.

Zudem ist zu beachten, dass der Begriff „Leistungsfähigkeit“ keinen Platz in der Maßnahme hat.

Maßnahme 11: Anreizsysteme für Unternehmen

Ein „Inklusionspreis“ scheint ungeeignet und hat einen Beigeschmack von Almosen. Wieso werden nicht stattdessen Unternehmen aufgezeigt, die eben nicht inklusiv sind und generell über Maßnahmen, die für Barrierefreiheit und Inklusion wichtig sind, informiert?

Maßnahme 12: Inklusiver Modellbetrieb Land Salzburg

Das Land Salzburg sollte mit all seinen Betrieben bzw. Betrieben, bei denen es Beteiligungen hat, entsprechend als Vorreiter:in als Modellbetrieb vorangehen.

3.3.3 Bauen, Wohnen und inklusiver Sozialraum

Maßnahme 14: Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung für barrierefreies Bauen und Wohnen

Ausreichend barrierefreier Wohnraum unterstützt die De-Institutionalisierung und die Wahlfreiheit seinen Wohnort selbst wählen zu können, was Grundlagen der UNBRK sind.

Maßnahme 15: Fachstelle Barrierefreies Bauen und Wohnen

Im Punkt "Ausgangslage" ist von „Betroffenen“ die Rede (diskriminierend für Menschen mit Behinderungen und für alle anderen der Zielgruppen trifft dies ohnehin nicht zu); dieses Wort muss auf „Ratsuchende“ abgeändert werden.

Es fehlt der Hinweis auf das vom Sozialministerium initiierte Gütesiegel "Fair für Alle", welches der Steigerung von (umfassender) Barrierefreiheit dient. Dieses beinhaltet bereits fachliche Expertise und sollte verpflichtend gefordert werden, wenn mit öffentlichen Geldern beraten oder gebaut wird.

Maßnahme 16: Evaluierung der gesetzlichen Grundlagen für barrierefreies Wohnen und Bauen

Eine Evaluierung alleine ist zu wenig. Es muss zum einen ein Umdenken und zum anderen eine gesetzliche Grundlage zur verpflichtenden baulichen Barrierefreiheit geben.

Bei der Zielgruppe muss die letzte Aufzählung "Menschen mit Behinderungen und altersbedingten Einschränkungen" heißen.

Maßnahme 17: Meldung und Erhebung von barrierefreiem Wohnbedarf

Punkt "ausreichend barrierefreier Wohnraum ermöglicht...": Hier fehlt der Zusatz "eines selbstbestimmten Lebens" und die "Persönliche Assistenz" als Unterstützung der Selbstbestimmung und der Wahlfreiheit und Wahlmöglichkeit zum Verbleib in der eigenen Wohnung.

3.3.4. Verkehr und Mobilität

Maßnahme 18: Bewusstseinsbildung für inklusive Personenbeförderung

Hier sollte näher definiert werden, was dies bedeutet: Muss bspw. die Salzburg AG verantwortliche Expert:innen mit Behinderungen nominieren (eigene Mitarbeiter:innen oder bspw. in Form des Behindertenbeirates der Stadt Salzburg)?

Die Schulungen sollten nicht nur regelmäßig durchgeführt werden - diese müssen nachweislich durchgeführt werden!

Seit 20 Jahren schulen Expert:innen des Behindertenbeirates der Stadt Salzburg im Rahmen des Projektes „Aus anderer Sicht“ alle angehenden Busfahrer:innen der Salzburg AG in Hinblick auf barrierefreien Service.

Diese Schulungen sollen in der Aus- und Weiterbildung auch für alle anderen Anbieter:innen des öffentlichen Verkehrs im Bundesland Salzburg gelten und umgesetzt werden.

Maßnahme 20: Expertinnen- und Expertenrat für barrierefreien Verkehr und Mobilität

Folgende Punkte sind unklar:

- Wer sind die Mitglieder des Expert:innen-Rates (SMA, Behindertenbeirat der Stadt Salzburg, Inklusionsbeirat Land Salzburg)?
- Wo ist dieser Rat angesiedelt? Welche Ressourcen (personell und finanziell) stehen zur Verfügung?

Teil 3.3.5 Familie, Jugend und Generationen

Allgemeine Anmerkung zu 3.3.5:

Das Handlungsfeld beinhaltet den Artikel 19 der UNBRK - in keiner der genannten Maßnahmen wird essentiell darauf eingegangen. Es gibt nach wie vor keinerlei Wahlmöglichkeit für Menschen mit Behinderungen. Wenn man in einer Einrichtung lebt und arbeitet, kann man sich nicht entscheiden, ob man das Modell der Persönlichen Assistenz oder der Teilbetreuung wählt. Zumeist gibt es keinerlei wohnortnahen Angebote, oder die Bereitschaft des Kostenträgers, hier geeignete Mobile Betreuungsformen zu schaffen, wie es beispielsweise durch Soziale Dienste möglich ist. Dies gilt ja auch für Menschen im Alter. Soziale Dienste können keinerlei Assistenzleistungen außerhalb des Wohnraums für Menschen im Alter anbieten. Hauskrankenpflege kann nicht zusätzlich zu einem 24-h-Wohnsystem gebucht werden, auch, wenn es sich grundsätzlich um ein agogisches Angebot handelt und die:der Betroffene Bedarf an einer pflegerischen Versorgung hat. Man tendiert nun mehr und mehr dazu, die Pflege in der Behindertenarbeit zu implementieren und vergisst dabei, die Autonomie der betroffenen Personengruppe zu wahren.

Maßnahme 21: Unterstützung von Familien rund um das Thema „Selbstbestimmt leben mit Behinderungen“

Die Hauptkritik liegt hier auf der Entmündigung - es soll wieder von außen Beratungsleistung kommen. Zu kritisieren ist hier, dass die Angebote auf diversen Internetauftritten nicht barrierefrei, vor allem hinsichtlich der Sprache, sind. Viele Menschen mit Behinderungen haben weder einen IT-Zugang noch können sie die Geräte bedienen. Es wird Niederschwelligkeit erwähnt, aber nicht erklärt, wie diese umgesetzt werden soll. Maßnahmen sollten konkreter formuliert werden. Als personenzentriertes Angebot sollte die Persönliche Zukunftsplanung (PZP) genutzt werden und kein Beratungsangebot. Dies könnte beispielsweise durch mobile Teams der PZP erreicht werden.

Maßnahme 22: Inklusive Freizeit- und Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche und Unterstützung bei der Freizeitgestaltung

Das Land bzw. alle Kostenträger sollen beschließen, dass Förderungen nur noch ausgeschüttet werden, wenn die Angebote des Freizeitanbieters zumindest zu einem bestimmten Prozentsatz inklusiv angeboten werden. Es sollten auch keine Träger mehr gefördert werden, die vorab Schulungen benötigen. Für Kinder- und Jugendliche soll analog zur Persönlichen Assistenz in der Schule auch eine gewisse Anzahl an Stunden für die Freizeit nutzbar gemacht werden. Auch für individuelle Begleitung und Assistenz ohne die Eltern.

Maßnahme 23: Ausbau und Erweiterung von Beratungsangeboten zu den Themen Familie, Sexualität und Partnerschaft

Inklusion bedeutet, dass jeder Mensch die Beratungsleistungen in Anspruch nehmen kann. In Beratungsstellen sollte qualifiziertes Personal arbeiten und die Beratungsstellen müssen umfassend barrierefrei sein. Sexualität, Partnerschaft und Kinderwunsch ist für Menschen mit Behinderungen nicht anders, als für Menschen ohne Behinderungen.

Gesonderte Beratungsangebote exkludieren und helfen nicht dabei inklusiver zu werden. Gesetzliche Hürden sollten abgeschafft werden und beispielsweise Sexualassistenz in Salzburg erlaubt werden. Die Träger der Behindertenhilfe sollten allenfalls zwingend ein implementiertes sexual-agogisches Konzept vorweisen müssen, welches auch in LL ausgeführt sein muss.

Maßnahme 24: Unterstützte/Assistierte Elternschaft

In der Maßnahme wird wieder eine Arbeitsgruppe beschrieben. Der wichtigste Teil der Arbeitsgruppe sollten die Betroffenen sein. Es gibt Menschen mit Behinderungen, die bereits Kinder haben, diese großziehen und Erfahrungswerte haben. Eigene Eltern sollten hier nur teilweise miteingebunden werden. Es gab bereits vor mehr als 10 Jahren einen Kongress in Salzburg. Ein Problem ist beispielsweise auch, dass Menschen, die mit Erwachsenenvertretung leben, teilweise nicht selbst über Verhütung sowie Verhütungsmethoden bestimmen. Die Schaffung eines Peerangebots wäre wünschenswert, damit hier Beratung auf Augenhöhe stattfinden kann.

Maßnahme 25: Erstellung eines Grundlagenpapiers zur Begleitung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen im Alter

Hier ist wichtig, dass Menschen mit Behinderungen im Alter dieselbe Versorgungsstruktur zur Verfügung steht, wie alle anderen Salzburger:innen auch. Derzeit ist das Verbleiben im gewohnten Umfeld oft nicht möglich, weil der Träger der Behindertenhilfe/Teilhabe, nicht die Ressourcen in der Pflege aufbringen kann. Eine Möglichkeit, auch mobile Träger zu aktivieren, wäre mehr als wünschenswert.

3.3.6 Frauen mit Behinderungen

Maßnahme 26: Inklusives Frauennetzwerk

Die Maßnahme wird begrüßt. Zu bedenken wäre, dass anstatt eines gänzlichen Neuaufbaus bestehende Frauen-Netzwerke und Strukturen (wie z.B. Frauenbüro) genutzt werden können und dort dieses neue Netzwerk verankert werden kann.

Ein weiterer Vorschlag betrifft Vorgaben für Förderungen durch das Land (oder die Stadt): Inklusion muss verankert sein. Das bedeutet z.B. für Frauenprojekte, dass sie Teil dieses Netzwerkes sein müssen, wie z.B. Frauenbüro der Stadt; Frau und Arbeit; VIELE; Frau in der Wirtschaft; Business-Women-Professional, Frauenbeauftragte der verschiedenen Institutionen wie der Universität, etc.

Maßnahme 27: Peer-Ausbildung für Frauen mit Behinderungen

Die Maßnahme wird ausdrücklich begrüßt.

Anmerkung: Peer-Ausbildung ist Thema für viele der vorgeschlagenen Maßnahmen/Bereiche und sollte für verschiedene Zielgruppen angeboten werden. Möglicherweise wäre eine zentralisierte Vorgehensweise über das Zentrum für Inklusion sinnvoll (Mehrfachnutzen von Strukturen ist effizient). Das Augenmerk muss natürlich darauf bleiben, dass Frauen eigene Peer-Ausbildungen bekommen.

Maßnahme 28: Schulungen für Begleit- und Betreuungspersonen in den Einrichtungen der Teilhabe durch Frauen mit Behinderungen

Schulungsmaßnahmen sollen für alle Einrichtungen der Teilhabe verpflichtend und gegebenenfalls an die Förderung geknüpft werden, wie auch Diversitäts- und Genderschulungen verpflichtend und regelmäßig stattfinden sollen.

Maßnahme 29: Mentorinnenschaft für Frauen mit Behinderungen

Dies könnte im Rahmen des Frauennetzwerkes verwirklicht werden.

3.3.7 Information, Medien und Kommunikation

Maßnahme 30: Team von barrierefreien Assistentinnen und Assistenten auf Landesebene

Die Überschrift der Maßnahme dürfte folgend gedacht gewesen sein(?):

„Team von Assistent:innen zur barrierefreien Umsetzung aller Landesagenden in Bereichen Information, Medien und Kommunikation“

Barrierefreie Information und Kommunikation, inklusive sämtlicher Medien, barrierefrei für Alle zur Verfügung zu stellen, sollte dem Land Salzburg selbstverständlich sein. Die Einbeziehung von betroffenen Selbstvertreter:innen als Expert:innen ist dabei dem Selbstverständnis von "barrierefrei" immanent.

Ein professionell (als solches auch finanziert) agierendes Team innerhalb der Landesverwaltung bestehend aus Landesmitarbeiter:innen, Expert:innen in eigener Sache (mit Behinderung) und weitere Spezialist:innen (ggf. gehörlose Gebärdensprachdolmetscher:innen, Personen mit Ausbildung in leichter Sprache etc. wird sehr begrüßt.

Längerfristige Zielsetzung der Arbeit dieses Teams sollte aber nicht nur die barrierefreie Umsetzung der gegenständlichen Landesagenden als solche darstellen, sondern auch die Evaluation der bestehenden Umsetzung und deren Optimierung, angefangen bei Informationsmaterialien, Behördendokumenten etc. bis hin zur Schulung von relevanten Landesmitarbeiter:innen, im Auftrag des Landes agierenden Einheiten und detto Entscheidungsträger:innen (Politiker:innen).

Maßnahme 31: Kampagne - Behinderungen bewusstmachen

Aufgrund aussondernder Tendenzen (nicht nur im schulischen Bereich) ist das allgemeine Bild unserer Gesellschaft verzerrt dargestellt, Menschen mit Behinderungen werden entweder unterrepräsentiert oder sonst in einem bedenklichen Kontext (z.B. als auf gutwillige Mitmenschen und Spender:innen angewiesen) dargestellt.

Wenn geplante Maßnahme die Sensibilisierung ebenso grundsätzliche Rechte von Menschen mit Behinderungen und deren ausständige Umsetzung behandelt, begrüßt der SMA diese Maßnahme.

Maßnahme 32: Barrierefreier Informationszugang

Ein durchgängiges Prinzip der barrierefreien Informationsgestaltung durch alle Landesabteilungen, Landtagsklubs und allen Einheiten des Landes wird jedenfalls sehr begrüßt.

Wir regen somit an auch die Kommunikationsgestaltung in diese Maßnahme mit aufzunehmen. Dadurch wird die aktive Teilhabe von bisher unterrepräsentierten Bevölkerungsanteile gefördert, sei es in der allgemeinen Mitsprache, aber auch in der aktiven Mitwirkung, etwa politisch engagiert im Landtag.

Maßnahme 33: Barrierefreie Kommunikation - Inklusive Aus- und Weiterbildung

Die Initiierung und Finanzierung von diesbezüglichen Lehrgängen und Weiterbildungen stellt jedenfalls eine nachhaltige Maßnahme dar.

Etwa durch den ehemaligen "Integrativen Journalismus-Lehrgang", organisiert von Integration:Österreich und dem Kuratorium für Journalistenausbildung, sind nach wie vor Journalist:innen mit Behinderung in Salzburg tätig und können das Selbstverständnis der Gesellschaft mitprägen.

Der SMA möchte hiermit aber auch die Verankerung der diesbezüglichen Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Salzburger Verwaltungsakademie anregen, grundsätzlich verankert in der "dienstlichen Ausbildung", aber auch durch spezifische Weiterbildungen.

Zusammenfassende Anmerkung zu 3.3.7

Der SMA begrüßt die geschilderten Intentionen und regt hiermit an, dass die beabsichtigten Sensibilisierungen auch ein Selbstverständnis beinhalten, welches der Grundproblematik (anhaltende Diskriminierung durch unzureichende rechtliche Gleichstellung bzw. einer mangelnden Umsetzung der bisherigen rechtlichen Grundlagen) entspricht.

3.3.8 Sport, Freizeit, Kultur und Tourismus

Maßnahme 34: „Sport für alle“

Diese Maßnahme besteht eigentlich aus zwei Maßnahmen:

Maßnahme 1: Barrierefreies, inklusives Sportfest

Maßnahme 2: inklusive Sportpädagogik

Wichtig wäre:

- Knüpfen einer Förderung für Sportvereine, Veranstaltungen, etc. an ein Inklusionskonzept
- Erarbeiten eines Stufen-Konzeptes für Barrierefreiheit und Inklusion, das von den fördernden Stellen ausgegeben wird und als Grundgerüst für Förderbewerber:innen gilt
- Inklusive Sportpädagogik: Konzept und Schulungen für die verschiedenen Anbieter:innen:
 - Lehrer:innen an Schulen und Hochschulen/Universitäten und Erwachsenenbildung
 - Trainer:innen in Vereinen

- Trainer:innen in Leistungszentren

Maßnahme 35: Fachstelle Inklusion im Sport, Kultur und Freizeit

Es stellt sich die Frage, ob eine eigene derartige Fachstelle möglicherweise die Institutionalisierung unterstützt?

Eine solche Fachstelle sollte vielmehr an das ebenfalls im LAP vorgeschlagene „Zentrum für Inklusion“ angedockt sein bzw. würde sich diese Fachstelle erübrigen, wenn Angebote generell barrierefrei/inklusiv sein müssen.

Maßnahme 36: App für Kunst und Kultur ohne Hindernisse

Bitte um Klarstellung: Soll dies eine APP sein mit allen Kunst- und Kulturangeboten inkl. der Möglichkeit des Austausches?

Es wäre außerdem zu überlegen, ob bestehende APPs verbessert werden könnten - z.B. die bestehende **frag´s nach APP**. Es ist auch zu hinterfragen, ob diese APP die breite Masse erreicht und ob diese barrierefrei gestaltet ist.

Maßnahme 37: Zentrum für Community Arts - Kunst auf Rädern für alle

Die Bezeichnung „Zentrum für Community Arts“ ist unklar.

Beachtet werden sollten außerdem folgende Punkte:

- Wichtig wäre, die Förderung von Kulturangeboten an Barrierefreiheit und das Dezentralisieren der Angebote zu binden
- Bestehende Angebote in den Regionen sollen inklusiv werden - denn es ist wichtig, die Beseitigung von bestehenden Barrieren zu fördern.

Es wird darauf hingewiesen, dass in Überarbeitung der gesamten Maßnahmen klar sichtbar wird, wie wichtig eine zentrale Stelle zur Umsetzung von Inklusion ist, die mehr ist als eine Drehscheibe, sondern wo Maßnahmen für die versch. Bereiche geplant und begleitet werden.

3.3.9 Gesundheit und Gewaltschutz

Maßnahme 38: Sensibilisierungsangebot für medizinisches und pflegendes Personal

Wichtig ist hier, dass in allen Grundausbildungen bereits verankert wird, dass es Sensibilisierungsangebote für die Schüler:innen und Student:innen braucht. Menschen mit Behinderungen sind nicht per se Pflegefall, Risikogruppe oder vulnerable Gruppe. Das medizinische Modell sollte einem inklusiven Denkansatz weichen. Dies kann nur durch Sensibilisierung erfolgen. Wenn das Menschenbild jedoch weiterhin defizitorientiert bleibt und nicht hinsichtlich der Ressourcen angewandt wird, dann kann dieser Shift nicht passieren. Zumindest alle Organisationen im Gesundheits-, Pflege und Betreuungsbereich sollten ein entsprechendes Konzept haben und auch entsprechende Schulungsmaßnahmen anbieten.

Maßnahme 39: Menschen vor Gewalt schützen

Hier ist klar und deutlich wieder die De-Institutionalisierung anzuführen. Die meiste Gewalt erfahren Menschen mit Behinderungen in stationären Einrichtungen. Es sollten keinerlei Einrichtungen von Trägerorganisationen gefördert werden, die kein Gewaltschutzkonzept oder keine Deeskalation implementiert haben, bzw. sollten auch Menschen mit Behinderungen zu Expert:innen in dieser Sache ausbilden. Klar wieder - ein progressiver LAP würde hier sagen, eine Vertragsverlängerung ist nur möglich, wenn die Landesgesetze dahingehend angepasst sind, dass dies ein Qualitätskriterium ist und nur diese Träger gefördert werden. Entsprechende Prüforgane wie Fachaufsicht sollte dies bereits auch im Katalog implementiert haben.

Maßnahme 40: Barrierefreie Informationen im Gesundheitswesen

Diese Maßnahme sollte mit der allgemeinen Barrierefreiheit fusioniert werden. Menschen mit Behinderungen sollten über eine zentrale Stelle in Salzburg die nötige Hilfe erhalten. Erneute Arbeitsgruppen und dergleichen sollten vermieden werden. Leistungen des Gesundheitswesens sollten generell bundeseinheitlich werden. Leistungen des Landes müssen barrierefrei sein.

3.3.10 Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben

Maßnahme 41: Interaktive Informationsplattform im Internet

Eine interaktive Informationsplattform ist eine wichtige Maßnahme und wir unterstützen dies ausdrücklich. Leider bleibt die Frage der Umsetzung etwas im Nebel und die Zuständigkeit ungeklärt („wird von einer zuständigen Stelle betreut“).

Maßnahme 42: Jetzt barrierefrei politisch teilhaben

Auffallend ist, dass die Maßnahme nur in Aufforderungsformulierungen („sollte haben“ ...) besteht. Ein eigenes Gütesiegel wird teilweise kritisch gesehen - wir kennen die Scheinobjektivität aus dem Lebensmittelbereich.

Maßnahme 43: Inklusiver Lehrgang für Inklusionsbotschafterinnen und -botschafter und Partnerinnen und Partner der Inklusion

Die Maßnahme wird sehr begrüßt und der inklusive Lehrgang hat auch bereits gestartet. Die Zuständigkeit für die Durchführung sollte deutlich geklärt werden (unklar auf S. 25). Die Tätigkeit der Inklusionsbotschafter:innen sollte noch deutlicher dargestellt werden, aber auch die Entlohnung der Erwachsenenbildner:innen mit Behinderungen muss klar gestellt werden.

3.3.11 Querschnittsthemen

Ohne Rechtsanspruch auf Persönliche Assistenz in allen Lebensbereichen für alle Formen des Unterstützungsbedarfs kann eine Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben nicht gelingen. Daher ist diesem Querschnittsthema mehr und prominenter Raum einzuräumen. Persönliche Assistenz ist eine der Grundlagen für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Beispiel: Wahrnehmen des Wahlrechts erfordert Persönliche Assistenz, damit geheim und unbeeinflusst die Stimme abgegeben werden kann. Die Unterstützung durch Wahlhelfer:innen, Personen der Einrichtungen etc. sind keine passende Unterstützung zur Teilhabe am politischen Leben. Fliegende Wahlkommissionen müssen entsprechend ausgestattet werden und auch das Wahlrecht für institutionell lebende Menschen gewährleisten. Auch in Einrichtungen mit hohem Unterstützungsbedarf und Bedarf an neuer persönlicher Assistenz, beispielsweise in der Landeseinrichtung Konradinum oder im Larderner-Pflegezentrum oder in Provinzenz-Einrichtungen, Caritas-Einrichtungen, ... (die Auflistung kann um weitere Einrichtungen ergänzt werden).

Es sollen außerdem zugängliche Beteiligungsverfahren eingerichtet werden (hier wären klare Schritte auch seitens des Bundes anzulegen), wie dies auch vom Deutschen Institut für Menschenrechte vorgeschlagen wird. „Menschen mit Behinderungen sind in die ganze Bandbreite an Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und anderen Maßnahmen einzubeziehen, die Rechte von allen Menschen direkt oder indirekt beeinflussen.“

Dazu ist auch die umfangreiche Beteiligung in allen Beratungsgremien der öffentlichen Verwaltung und der Politik notwendig. Menschen mit Expert:innen-Wissen in „eigener Sache“ sind verpflichtend in alle Gremien einzubeziehen und deren Berater:innen-Status abzusichern. Das darf nicht auf den Sozialbereich beschränkt bleiben, sondern umfasst beispielsweise auch den Gestaltungsbeirat, das Kuratorium der Salzburger Festspiele, Wohnungsvergabeausschuss, verpflichtend auch bei Wahlkommissionen etc. Hier kann ähnlich der Gleichbehandlungsdiskussion für Frauen ab den 1970er Jahren eine Quotenregelung (die ja erst in Ansätzen umgesetzt wurde) angedacht werden.

In Leistungsverfahren sind verpflichtend Peers mit einzubinden. Beispielsweise im Rahmen des Teilhabegesetzes, der Sozialunterstützung, beim Pflegegeldverfahren (hier wäre wiederum eine Empfehlung an den Bund zu richten).

Peers müssen umfangreich unterstützt werden, damit sie für diese Aufgaben auch zur Verfügung stehen können. Im Bestellungsverfahren (oder Erneuerungsverfahren) zum Erwachsenenschutzgesetz sind ebenfalls Peers einzubeziehen.

Die Mitglieder des SMA haben gemeinsam intensiv an den Überarbeitungsvorschlägen gearbeitet und ersuchen, die Hinweise im Sinne der Zielgruppe ernst zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag^a (FH) Monika E. Schmerold